



**Satzung über die Form der  
öffentlichen Bekanntmachungen  
des Rhein-Neckar-Kreises**

**vom 05.04.2016**

## **SATZUNG**

### **über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Rhein-Neckar-Kreises**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2015 (GBl. S. 873) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 13. Februar 1976 (GBl. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2015 (GBl. 876) hat der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises am 05. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis werden im Internet unter der Adresse des Rhein-Neckar-Kreises [www.rhein-neckar-kreis.de](http://www.rhein-neckar-kreis.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen bekannt gemacht bzw. verkündet. Vollständige Satzungen sind unter [www.rhein-neckar-kreis.de](http://www.rhein-neckar-kreis.de) unter der Rubrik Satzungen einsehbar.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im „Amt 03 Büro des Landrats“ des Landratsamts während der Öffnungszeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 22.09.1972 außer Kraft.

Heidelberg, 05.04.2016

Stefan Dallinger  
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.